

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/105	10.12.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1374 - 1376		Telefon: 80-94040

### **Ordnung**

**zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfungen**

**im erziehungswissenschaftlichen Studium**

**mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung**

**für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

**sowie das Lehramt an Berufskollegs**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 23.11.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 64 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 223), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen.

## Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung im erziehungswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 21. Juli 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 1004, S. 8038) wird wie folgt geändert:

### 1. § 9 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:

- zwei schriftliche Hausarbeiten oder
- eine schriftliche Hausarbeit und eine Klausur

aus zwei verschiedenen Modulelementen G II oder G III (Didaktik, Bildung und Erziehung) oder G IV (Gesellschaftliche und institutionelle Bedingungen von Bildung, Erziehung und Unterricht) nach Wahl der Studierenden.

Die Art der Leistung richtet sich nach der Art der Lehrveranstaltung. Die Prüfungsleistung zu einer Vorlesung wird in Form einer Klausur, die Prüfungsleistung zu einem Seminar in Form einer Hausarbeit erbracht.

### 2. Als § 10 a wird neu eingefügt:

- (1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über das erforderliche Fachwissen verfügt und in begrenzter Zeit ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Zulässige Hilfsmittel werden rechtzeitig von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben.
- (2) Klausuren werden jeweils für ein in Form einer Vorlesung abgehaltenes Modulelement (G II, G III oder G IV) und von den Dozentinnen bzw. Dozenten der betreffenden Vorlesungen gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 60 Minuten.
- (3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 12 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sind möglich.

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

### 3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Hausarbeiten sollen sich an mündliche Seminarbeiträge anschließen und innerhalb von 6 Wochen angefertigt werden.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Philosophischen Fakultät vom 13.12.2006 sowie der Zustimmung gemäß § 64 Abs. 4 Hochschulgesetz des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.04.2007.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.11.2007

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut